



Universität Potsdam

Tag der Juristischen Fakultät  
12. November 2003

**Die rechtliche Einheit Europas**

Juristische Fakultät  
Potsdam 2004

**Tag der Juristischen Fakultät  
12. November 2003**

**Die rechtliche Einheit Europas**

**Juristische Fakultät  
Potsdam 2004**

### **Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© Universität Potsdam, 2004

Herausgeber: Die Dekanin der Juristischen Fakultät  
der Universität Potsdam

Redaktion: Dr. Roswitha Schwerdtfeger, Sabine Hofmann

Druck: Audiovisuelles Zentrum der Universität Potsdam

Vertrieb: Universitätsverlag Potsdam  
Postfach 60 15 53  
14415 Potsdam  
Fon +49 (0) 331 977 4517 / Fax 4625  
e-mail: [ubpub@rz.uni-potsdam.de](mailto:ubpub@rz.uni-potsdam.de)  
<http://info.ub.uni-potsdam.de/verlag.htm>

**ISBN** 3-937786-00-7  
**ISSN** 1438-0439

Dieses Manuskript ist urheberrechtlich geschützt. Es darf ohne vorherige Genehmigung der Autoren nicht vervielfältigt werden.

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort	
<i>Prof. Dr. Ralph Jänkel, Dekan</i> .....	5
VORTRÄGE ZUR WISSENSCHAFTLICHEN VERANSTALTUNG „DIE RECHTLICHE EINHEIT EUROPAS“	
Grußwort.....	7
<i>Prof. Dr. Wolfgang Loschelder</i> <i>Rektor der Universität Potsdam</i>	
Einführende Worte.....	11
<i>Prof. Dr. Werner Merle</i> <i>Universität Potsdam</i>	
Die rechtliche Einheit Europas aus der Sicht eines französischen Unternehmers.....	15
<i>Laurent Burelle</i> <i>Président Directeur Général Plastic Omnium</i>	
Die rechtliche Einheit Europas aus der Sicht der deutschen Industrie.....	21
<i>Dr. Friedrich Kretschmer</i> <i>Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.</i>	
Die rechtliche Einheit Europas aus der Sicht der Politik .....	31
<i>Barbara Richstein</i> <i>Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg</i>	
Schlusswort.....	39
<i>Prof. Dr. Werner Merle</i> <i>Universität Potsdam</i>	
Verleihung der Habilitationsurkunde .....	41
Verleihung der Promotionsurkunden .....	41
Verleihung des WOLF-RÜDIGER-BUB-Preises .....	43

Verleihung des Potsdamer Wilhelm von Humboldt Preises .....	43
Namensliste der Studierenden, die im Jahr 2003 die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben .....	44
Dekane der Juristischen Fakultät.....	46

## Vorwort

Bereits zum sechsten Mal haben wir am 12. November 2003 den Tag der Juristischen Fakultät begangen. Damit können wir für die kurze Zeit der Existenz unserer Fakultät - gemessen an anderen Juristischen Fakultäten – schon von einer guten Tradition sprechen. Dies gilt für beide Teile des Tages der Juristischen Fakultät, den akademischen Festakt und den wissenschaftlichen Veranstaltungsteil.

Der akademische Festakt bildete einmal mehr einen Höhepunkt in unserer Arbeit mit den Studierenden und dem wissenschaftlichen Nachwuchs. Besonders erfreulich ist es, dass wir auf dem diesjährigen Festakt auf ein erfolgreich abgeschlossenes Habilitationsverfahren verweisen und die Urkunde hierfür überreichen konnten. Die hohe Anzahl von 29 erfolgreich abgeschlossenen Promotionsverfahren zeugt von der guten Nachwuchsarbeit, die an der Fakultät seit Jahren geleistet wird. Die dabei erzielte Qualität spiegelt sich darin wider, dass auch für das Universitätsjahr 2002/2003 der Wolf-Rüdiger-Bub-Preis für die beste Promotion geteilt werden musste, da vier Promovendinnen und Promovenden ihr Promotionsverfahren mit der herausragenden Gesamtnote „summa cum laude“ abschließen konnten. Die Auszeichnung mit dem Wolf-Rüdiger-Bub-Preis erhielten auch die beste Studentin und der beste Student in der ersten juristischen Staatsprüfung sowie die beste französische Studentin im Rahmen des deutsch-französischen Studienganges.

Erstmalig überreicht wurde der „Potsdamer Wilhelm von Humboldt Preis“, der für hervorragende Leistungen von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie verliehen wird.

Herzlich zu danken für seinen Beitrag zur positiven Entwicklung der Juristischen Fakultät in Forschung und Lehre ist Herrn Prof. Dr. Dieter C. Umbach, der im Sommer 2003 das Ruhestandsalter erreicht hat. Wir wünschen Kollegen Umbach viel Erfolg bei den Vorhaben, die er sich fachlich für die Zukunft vorgenommen hat, und natürlich auch persönlich alles Gute.

Das Thema unserer wissenschaftlichen Veranstaltung lautete in diesem Jahr „Die rechtliche Einheit Europas“. Diese hochaktuelle Thematik wurde sowohl aus der Sicht der Wirtschaft als auch aus der Sicht der Politik betrachtet. Die drei sachkundigen Vortragsredner garantierten mit ihren interessanten und anregenden Darlegungen zu dieser Thematik nicht nur einen Zuwachs an Wissen sondern auch intellektuellen Genuss. Hierfür sowie für die zügige Übermittlung ihrer Beiträge für die Drucklegung sei ihnen an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Abschließend möchte ich all denen herzlich danken, die durch ihren Einsatz bei der inhaltlichen und organisatorischen Vorbereitung und Durchführung des Tages der Juristischen Fakultät zum guten Gelingen dieser Veranstaltung beigetragen haben. Mein besonderer Dank gilt Herrn Prof. Dr. Detlev W. Belling für die Vorbereitung und Herrn Prof. Dr. Werner Merle für die Moderation der wissenschaftlichen Veranstaltung.

Prof. Dr. Ralph Jänkel  
Dekan

Potsdam, im Januar 2004

## **Grußwort**

Spektabilitäten!  
Cher Monsieur Burelle!  
Sehr geehrter Herr Dr. Kretschmer!  
Verehrter Herr Groß!  
Lieber Herr Kollege Cros!  
Verehrte Kolleginnen und Kollegen!  
Verehrte Gäste!  
Kommilitoninnen und Kommilitonen!  
Meine Damen und Herren!

1. Ich freue mich, als Rektor der Universität Potsdam und als Mitglied der Juristischen Fakultät am „Tag der Juristischen Fakultät“ heute Nachmittag die wissenschaftliche Veranstaltung zu eröffnen, deren Thema die rechtliche Einheit Europas ist. Ich begrüße Sie alle herzlich hier an unserem schönen Standort am Griebnitzsee!

Dieser Teil des Tages der Juristischen Fakultät erhält seinen besonderen Glanz durch die prominenten Gäste aus Frankreich und Deutschland. Der Juristischen Fakultät ist es gelungen, herausragende Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft zu gewinnen. Sie werden sich einem Thema widmen, das zu den wichtigsten unserer Zeit gehört. Die Frage nach der Einheit Europas wird politisch, wirtschaftlich und rechtlich zweifellos die erste Hälfte des 21. Jahrhunderts beherrschen. Und es ist zu hoffen, dass am Ende die Einheit Europas ebenso selbstverständlich sein wird, wie es heute die Einheit Deutschlands ist.

2. Gerne hätte ich bereits jetzt die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten, Frau Barbara Richstein, begrüßt. Sie wird jedoch aus terminlichen Gründen erst später zu uns kommen. So heiße ich zunächst die Vertreter der französischen und deutschen Wirtschaft willkommen.

Monsieur Laurent Burelle erweist der Juristischen Fakultät - und der Universität - die Ehre seines Besuchs. Er hat die Mühen der Reise nicht gescheut, um im Rahmen unserer wissenschaftlichen Veranstaltung zur rechtlichen Einheit Europas den ersten Festvortrag zu übernehmen. Monsieur Burelle ist Président Directeur Général Plastic Omnium - eines weltweit führenden kunststoffverarbeitenden Unternehmens. Plastic Omnium wurde im Jahr 1947 als Familienunternehmen gegründet. Dabei waren die drei großen „I“ - Innovation, Investition und Internationalisierung - die Leitbilder des Unternehmens - und sie sind es bis heute geblieben.

Gegenwärtig verfügt Plastic Omnium über fast 70 Werke und beschäftigt etwa 9.000 Arbeitnehmer. Schwerpunkt des Unternehmens ist mit 80% des Umsatzes der Automobilsektor, vor allem für amerikanische Automobilbauer. Stark vertreten ist das Unternehmen auch im Hightech- und Umweltsektor. Monsieur Burelle repräsentiert in beispielhafter Weise den modernen Unternehmer. Sein Denken und Handeln sind - nicht zuletzt aufgrund seiner wissenschaftlichen Ausbildung am Polytechnikum Zürich und an der Harvard University - international geprägt. Insofern ist er prädestiniert, über die rechtliche Einheit Europas aus der Sicht eines französischen Unternehmers zu sprechen.

Herr Dr. Friedrich Kretschmer leitet die Abteilung Recht, Wettbewerbspolitik und Versicherung beim Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI). Er beehrt die Juristische Fakultät mit dem zweiten Festvortrag zur rechtlichen Einheit Europas aus der Sicht der deutschen Industrie. Der Bundesverband der Deutschen Industrie ist die Spitzenorganisation im Bereich der Industrieunternehmen und industrienahen Dienstleister. Ziel des BDI ist es, dazu beizutragen, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie zu sichern und zu stärken. Der BDI bündelt nicht nur die Entwicklungen und das Expertenwissen ganzer Branchen - er widmet sich auch der Förderung der Kultur.

Herr Dr. Kretschmer ist Jurist. Seine wissenschaftliche Ausbildung genoss er an den Universitäten Berlin und Köln. Er war wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität Bonn (das haben wir gemeinsam!) und promovierte 1976 mit einer Arbeit zum Zivilprozessrecht an der Universität Würzburg. Herr Dr. Kretschmer hat sich insbesondere mit einer Abhandlung über die Produkthaftung in der Unternehmenspraxis hervorgetan. Durch seine Tätigkeit beim BDI hat er daran mitgewirkt, den Weg der deutschen Industrie in die europäische Einheit zu ebnen. Gemeinsam mit der Brüsseler BDI-Vertretung trägt er dazu bei, das europapolitische Gewicht der deutschen Industrie zu erhöhen. Wir freuen uns, mit Herrn Dr. Kretschmer einen führenden Vertreter des BDI in unserem Kreis zu begrüßen.

Einen weiteren Höhepunkt und zugleich den Abschluss in der heutigen Reihe der Festvorträge wird die Rede von Frau Barbara Richstein, Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten, bilden. Wie schon erwähnt, wird Frau Ministerin Richstein erst später eintreffen - sie ist noch durch Verpflichtungen im Ausschuss für Europaangelegenheiten gebunden. Viele von uns kennen sie gut und schätzen ihr Engagement - nicht nur in der Rechtspolitik, sondern insbesondere auch in der Europapolitik. Ich werte den Besuch von Frau Ministerin Richstein auch als ein Zeichen ihrer Verbundenheit mit der Universität Potsdam und vor allem mit unserer Juristischen Fakultät. Dafür danken wir ihr herzlich.

Frau Ministerin Richstein hat sich der Aufgabe gestellt, die Weiterentwicklung der Europäischen Union mitzugestalten und dabei den Interessen Brandenburgs

das nötige Gehör zu verschaffen. Das märkische Flächenland in der Mitte Europas - und noch an der Ostgrenze der Europäischen Union gelegen - muss mit seinen Ressourcen im EU-Wettbewerb bestehen. Und ich füge mit Nachdruck hinzu - als Rektor der Universität Potsdam und als Vorsitzender der Brandenburgischen Landesrektorenkonferenz: Die wichtigste, ja, die einzig bedeutende Ressource unseres Landes besteht in den Fähigkeiten seiner Menschen und damit, was die Zukunft angeht, in den Fähigkeiten seiner jungen Leute. Daher hat für die Positionierung unseres Landes, national und europaweit, die Förderung von Bildung, Ausbildung und Studium die höchste Priorität. Und aus dem gleichen Grund tritt daneben die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, die auf dieser Ressource maßgeblich beruht. Man kann den Politikern unseres Landes nicht oft genug sagen, dass die Mittel, die hierfür verwendet werden, Zukunftsinvestitionen sind, die wichtiger sind als alle konsumtiven Ausgaben.

3. So weit zu den Stichworten unsere Referenten betreffend. Herr Kollege Merle wird die wissenschaftliche Veranstaltung moderieren. Er hat sich in ganz besonderer Weise um die Internationalität unserer Juristischen Fakultät verdient gemacht. Dafür schulden wir ihm Dank und hohe Anerkennung. Ohne Herrn Kollegen Merle gäbe es den Deutsch-Französischen Studiengang in unserer Juristischen Fakultät nicht. Dieser Studiengang ist eine außerordentliche Bereicherung für das akademische Leben in Potsdam, für das der Gedanken- und Kulturaustausch mit Frankreich von Anfang an eine besondere Rolle gespielt hat. Das fügt sich, lieber Herr Merle, sehr genau in Geschichte und Geist einer Stadt, die man seit zweieinhalb Jahrhunderten mit dem Dialog zwischen Friedrich II., dem Großen, und dem Philosophen und Schriftsteller François Marie Arouet, alias Voltaire, verbindet. Und in diesem Rahmen findet auch aufs beste die heutige Veranstaltung ihren Ort. Sie setzt auf ihrem Feld und für ihren Teil den Gedanken des Vertrags vom 22. Januar 1963 über die deutsch-französische Zusammenarbeit in die Tat um.

Besonders auch deswegen wünsche ich ihr gutes Gelingen.



*Professor Dr. Werner Merle  
Universität Potsdam*

### **Einführende Worte**

Magnifizenz,  
Monsieur le Président,  
Sehr geehrter Herr Dr. Kretschmer,

„Die rechtliche Einheit Europas“ ist in diesem Jahr das Thema der wissenschaftlichen Veranstaltung, die traditionell den zweiten Teil des Tages der Juristischen Fakultät ausfüllt.

Wir haben deshalb eine europarechtliche Thematik gewählt, um deutlich zu machen, dass uns der europäische Einigungsprozess ein besonderes Anliegen ist. Sichtbares Zeichen hierfür sind unsere vielfältigen Kooperationen mit europäischen Universitäten, insbesondere die Studiengänge, die wir an der Universität Szeged und gemeinsam mit der Universität Paris X durchführen, um junge heranwachsende Juristen – eigene wie ausländische - in anderen Rechtskulturen auszubilden. Ich möchte an dieser Stelle auch die Studierenden, besonders die deutschen und französischen Studierenden des Deutsch-Französischen Studienganges begrüßen: Ich freue mich, dass Sie an dieser Veranstaltung Ihrer Fakultät teilnehmen und heiße Sie herzlich willkommen.

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

Politik und Wirtschaft denken heute mehr und mehr in europäischen und darüber hinaus gehenden internationalen Kategorien, unser Rechtsbewusstsein ist aber noch weithin an den nationalen Rechten orientiert. Mit dieser nationalen Sicht des Rechts können wir auf Dauer nicht zufrieden sein. Es besteht und wird kontinuierlich wachsen der Bedarf an Juristen, die sich europaweit bewegen können, die verstehen, was in Europa juristisch geschieht, und die sich den Juristen in anderen europäischen Ländern verständlich machen können. Aber auch weltweit wächst rasant der internationale Aktionsradius der Juristen durch Globalisierung der Märkte, durch übernationale Anwaltszusammenschlüsse, durch die Arbeit in internationalen Organisationen und multinationalen Unternehmen sowie durch moderne Informationstechniken. Um so mehr werden wir im engen Kulturraum Europa, wo zudem innerhalb der Europäischen Union Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit besteht, mit einer Nachfrage nach übernationaler Kompetenz und Mobilität der Juristen zu rechnen haben.

Das Recht muss mit dieser politischen und wirtschaftlichen Entwicklung Schritt halten, Rechtswissenschaft und Rechtsausbildung müssen im gleichen Maße zu-

nehmend eine europäische Dimension gewinnen. Die Entwicklung hierzu wird durch die fortschreitende Rechtsangleichung in Europa stark beschleunigt. Wir Juristen sind dankbar, dass wir heute Überlegungen zur rechtlichen Einheit Europas aus ökonomischer und politischer Sicht erfahren dürfen, die uns – so hoffe ich – auf dem Weg zu einer Europäisierung von Rechtswissenschaft und Rechtsausbildung hilfreich sind.

Vor allem der gemeinsam mit der Universität Paris X geschaffene Deutsch-Französische Studiengang Rechtswissenschaften, an dem in diesem Jahr – Inlands- und Auslandsphase zusammen gerechnet – über 300 deutsche und französische Studierende unserer beiden Universitäten teilnehmen und der zu einem regen Austausch auch der Hochschullehrer geführt hat, hat uns bewogen, Gedanken zur rechtlichen Einheit Europas auch und gerade aus französischer Sicht zu erbitten. Lassen sich doch die Ursprünge und Realisierung der Europaidee immer wieder auf französische Impulse zurückführen.

So entwarf bereits zu Beginn des 14. Jahrhunderts der französische Jurist *Pierre Dubois* ein europäisches Friedenssystem. Dieser Gedanke prägte auch die Neuzeit. Die im 18. Jahrhundert veröffentlichte Schrift des *Abbé de Saint Pierre* «Mémoire pour rendre la paix perpétuelle en Europe» wird von *Rousseau* mit einem «Projet pour la paix perpétuelle» kritisch kommentiert. Bald darauf – im Jahre 1814 – wird mit dem Werk von *Saint Simon* und *Thierry* «De la réorganisation de la société européenne ou de la nécessité et des moyens de rassembler les peuples de l'Europe en un seul corps politique en conservant à chacun son indépendance nationale» eine nachhaltige, bis in die Gegenwart wirkende Diskussion zur demokratischen, wirtschaftlichen und sozialen Integration Europas eröffnet, die auch durch die Vision des französischen Romanciers *Victor Hugo* von den „Etats unis de l'Europe“ belebt wurde.

Nach dem ersten Weltkrieg waren es die Außenminister Frankreichs und Deutschlands, *Aristide Briand* und *Gustav Stresemann*, die sich für die Europaidee engagierten. Der Franzose *Briand* war es, der 1929 dem Völkerbund einen Plan für eine europäische Föderation vorschlug, der letztlich jedoch scheiterte. Nach dem 2. Weltkrieg gewann die Europaidee erneut schnell an Boden. Es erfolgten die Gründungen der Westunion, der OEEC, der NATO und des Europarates. Und es war der französische Außenminister *Robert Schuman*, der 1950 den von seinem Mitarbeiter *Jean Monnet* entwickelten Plan einer wirtschaftlichen Integration im Bereich Kohle und Stahl vorstellte, der bald darauf in der „Montanunion“ realisiert wurde. Die anschließend von Frankreich vorgeschlagene Europäische Verteidigungsgemeinschaft (EVG) scheiterte allerdings an der Ablehnung durch das eigene Parlament.

Die weiteren Stationen der jüngeren Geschichte will ich nur kurz skizzieren:

1958 traten die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft, die sog. „Römischen Verträge“, in Kraft.

1978 wurde das Europäische Währungssystem (EWS) gegründet (Initiative: *Giscard d'Estaing/Helmut Schmidt*).

Mit der Einheitlichen Europäischen Akte von 1986 wurde der Wille zur weiteren Vertiefung der Integration bekräftigt, der dann im Maastrichter Vertrag von 1992 (unter maßgeblicher Mitwirkung von *Jacques Delors*) umgesetzt und der 1997 durch den Vertrag von Amsterdam und 2001 durch den Vertrag von Nizza überarbeitet wurde. Das Vertragswerk über die Europäische Union enthält Bestimmungen zur Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik und zur Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres; die EWG ist zur umfassenderen (EWG, EAG, EGKS) Europäischen Gemeinschaft (EG) geworden.

Fast immer waren und sind französische Persönlichkeiten maßgeblich am europäischen Einigungsprozess beteiligt, zuletzt erneut der ehemalige französische Staatspräsident Giscard d'Estaing, unter dessen Vorsitz der Entwurf einer Europäischen Verfassung erarbeitet und in diesem Jahr vorgestellt worden ist.

Lassen Sie mich nach diesem historischen Rückblick – vor allem für die anwesenden Studierenden der Juristischen Fakultät – kurz die **rechtlichen** Grundlagen skizzieren, die der Rechtsvereinheitlichung und Rechtsangleichung in Europa zugrunde liegen.

Aufgabe der Europäischen Gemeinschaft ist die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes. Hierzu gehört es nach Art. 94 EG auch, die innerstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften anzugleichen, soweit dies für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes erforderlich ist.

Der EG-Vertrag verpflichtet die Gemeinschaft ferner zur Verwirklichung des europäischen **Binnenmarktes**, d.h. eines Raumes ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gewährleistet ist. Eines der wichtigsten Instrumente zur Verwirklichung des Binnenmarktkonzeptes ist die in Art. 95 EG geregelte Möglichkeit der Gemeinschaft, Maßnahmen zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedsstaaten zu ergreifen, welche die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes zum Gegenstand haben. Art. 95 verleiht der Gemeinschaft keine allgemeine Kompetenz zur Regelung des Binnenmarktes. Ziel solcher Maßnahmen muss es vielmehr sein, die sich aus den Unterschieden der nationalen Rechtsordnungen ergebenden Hindernisse für den freien Waren-, Personen-,

Dienstleistungs- und Kapitalverkehr im Binnenmarkt zu beseitigen. Diese Regelung ist *lex specialis* zu Art. 94 EG, der die Rechtsangleichung im Gemeinsamen Markt regelt und der deshalb als Rechtsgrundlage weitgehend an Bedeutung verloren hat.

Der Rat kann nach Art. 95 EG mit qualifizierter Mehrheit Maßnahmen zur Rechtsangleichung treffen, also **Richtlinien** und **Verordnungen** erlassen. Die **Richtlinie** stellt jedoch bei der Rechtsangleichung im Binnenmarkt das bevorzugte Handlungsinstrument dar. Da **Richtlinien** den Mitgliedsstaaten lediglich ein zu erreichendes Ziel verbindlich vorgeben, ihnen die Wahl der Form und der Mittel der Umsetzung aber anheim stellen, ist **Rechtsangleichung** nicht mit **Rechtsvereinheitlichung** gleichzusetzen. Eine **Rechtsvereinheitlichung** könnte nur durch **Verordnungen** erfolgen, die in allen Teilen verbindlich sind und in den Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht setzen.

Von den zahlreichen Regelungen, welche die Gemeinschaft zur Rechtsangleichung auf dem Gebiet des Warenverkehrs erlassen hat, will ich als Beispiel nur eine der wichtigsten erwähnen, nämlich die sog Verbrauchsgüterrichtlinie, die mit dem Gesetz zur Modernisierung des Schuldrechts seit dem Jahre 2002 in deutsches Recht umgesetzt ist und zu einer erheblichen Änderung des Kaufvertragsrechts geführt hat.

Die Angleichung von Rechtsvorschriften ist auch im Entwurf einer EU-Verfassung - weitestgehend mit der bisherigen Regelung übereinstimmend - geregelt. Doch werden die Begriffe *Richtlinie* durch *Europäisches Rahmengesetz* und *Verordnung* durch *Europäisches Gesetz* ersetzt.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund wollen wir uns nunmehr den ökonomischen und politischen Aspekten der rechtlichen Einheit Europas zuwenden.

*Laurent Burelle*  
*Président Directeur Général Plastic Omnium*

## **Die Rechtseinheit Europas ans der Sicht der Wirtschaft**

Mit Freude bin ich heute in Potsdam und begrüße Sie herzlich.

Ganz besonders möchte ich den Rektor der Universität Potsdam, Herrn Professor Dr. Loschelder, den Dekan der Juristischen Fakultät, Herrn Professor Dr. Jänkel, und meinen Freund Herrn Professor Dr. Merle begrüßen, den ich seit über 20 Jahren als „Wahlfranzosen“ und „Feriennachbarn“ kenne und schätze.

Natürlich möchte ich auch alle Studenten begrüßen, die heute den Weg hierher gefunden haben, und ganz besonders die deutschen und französischer Studenten, die zurzeit im Rahmen ihres Jurastudiums in Paris bzw. Potsdam ein deutsch-französisches Doppeldiplom vorbereiten. Sie gehören zu den gelungenen Beispielen eines zusammenwachsenden Europas und des Ausbaus deutsch-französischer Beziehungen, von denen der Bundeskanzler Adenauer und der General de Gaulle in den sechziger Jahren geträumt haben.

Meine Wunsch ist es heute, Ihnen den Standpunkt der Industrie näher zu bringen und ihnen die immer größer werdende Bedeutung des Rechtes im Geschäftsalltag zu erläutern. Im Grunde kann man sagen, dass man sich als Geschäftsführer täglich mit dem Recht beschäftigt, fast so wie die Juristen selber.

Plastic Omnium ist eine europäische Unternehmensgruppe französischen Ursprungs, die 14.000 Mitarbeiter beschäftigt und heute einen Umsatz von 2 Milliarden Euro tätigt, davon 30 % in Frankreich, 30 % in Nordamerika und den Rest in Europa. Für eine solche Gruppe möchte ich Ihnen nun einige positive und negative Punkte darlegen, die ein Unternehmer wie ich im heutigen Europa feststellt. Selbstverständlich sind diese Erwägungen in Bezug auf die Industrie ausschließlich industriellen, fiskalischen, juristischen, finanziellen und normativen Charakters und berücksichtigen keineswegs politische, militärische oder auslandspolitische Aspekte.

Zunächst ist der Übergang auf den Euro ein eindeutig positiver Punkt für die europäische Industrie. Unsere einheitliche Währung erleichtert und vereinfacht zweifellos vieles und ist von großem Vorteil, im selben Maße wie die Aufhebung der Zollgebühren und vor allem das Verschwinden der innergemeinschaftlichen Steuererklärungen und Abrechnungen hinsichtlich der Mehrwertsteuer. Europäische Firmen, die mit dem Euro arbeiten, haben durch den Wegfall von Devisenkosten und Kursverlusten zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung und durch Einsparungen im Bereich des Rechnungswesens geringere Finanzaufwendungen und Verwaltungskosten. Aufgrund der einheitlichen Währung ist auch Bench-

Marking (also ein Vergleich) der europäischen Kosten und Ausgaben leichter durchführbar. Anhand der so gewonnenen Daten hat man eine Vergleichsbasis für die Produktivität jedes einzelnen europäischen Landes. Zum Beispiel ist es diesbezüglich auffällig, dass die in Großbritannien ansässige japanische Automobilindustrie England regelmäßig auffordert, sich der Eurozone anzugliedern, da das Englische Pfund, vom Euro getrennt, Wettbewerbsprobleme auf dem europäischen Markt und daher Exportprobleme mit sich bringt.

Ein weiterer Punkt, der für Europa spricht, ist, dass es mittelständischen Unternehmen ermöglicht wird, sich trotz der Sprachbarrieren auf den internationalen Markt zu „wagen“. Gegenwärtig tätigen schon viele kleine europäische Unternehmen einen beträchtlichen Teil ihres Umsatzes auf dem internationalen Markt, eine Entwicklung, die durch die gemeinschaftliche Währung noch beschleunigt wird. Diese Internationalisierung führt längerfristig zu Reichtum und sozialem Fortschritt und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den europäischen Ländern. Die spektakulären Fortschritte Spaniens, Portugals und nun auch Griechenlands sind der beste Beweis hierfür. Und morgen werden sich auch z.B. Litauen, Estland und Lettland in der gleichen Lage befinden.

Sehr wahrscheinlich werden ab dem Jahr 2005 die 10 neuen Länder Zentraleuropas die großen Begünstigten der europäischen Subventionen sein, was ihnen ermöglichen wird, ihr Lebensniveau zu verbessern und sie endgültig in der Demokratie und dem freien Wettbewerb zu verankern.

Natürlich gibt es noch zahlreiche weitere positive Beispiele, wie Autobahnen, Patente, Markenzeichen usw. Über all diese Themen können wir in einem Wort sagen, dass Europa Effizienz, Vereinfachungen, Schnelligkeit und Sicherheit bringt. Das für die Industrie noch aufzubauende Europa liegt daher eher in den Bereichen des Steuerrechts, des Wettbewerbsrechts, des Sozialrechts, der verschiedenen Rechnungswesensnormen, der Umwelt oder dem Strafrecht.

## **Zum Steuerrecht**

Das Europa der 15 ist heute mit einem extremen steuerlichen Wettbewerb konfrontiert. Vom industriellen Standpunkt aus gesehen verbindet zum Beispiel Spanien alle Vorteile eines Steuerparadieses aufgrund der Flexibilität, die es gesetzlich sowohl innerhalb als auch außerhalb der Gemeinschaft gewährt, während die Kostenverteilungsstrukturen Frankreichs (zentralisiert) und Deutschlands (dezentralisiert) nicht gut funktionieren und verhindern, dass diese beiden Länder ein dynamisches und für die Industrie attraktives Steuerrecht ausüben. Mit anderen Worten, das deutsch-französische System ist zu schwerfällig. Ich werde diesen Punkt hier nicht ausführlicher erörtern, außer, wenn Sie mir diesbezüglich konkrete Fragen stellen. Aber ich kann Ihnen sagen, dass die Aktiengesellschaft europäischen Rechts gegenwärtig immer noch nicht existiert und

dass sie uns für den 8. Oktober 2004 versprochen wurde. Gegenwärtig warte ich deshalb auf die dringend benötigte Einführung derselben in allen europäischen Ländern. Diese Gesellschaftsform nach europäischem Recht wäre eine zusätzliche Garantie für Einsparungen und hätte Risikoverminderungen sowie Produktivitätssteigerungen zur Folge.

Daher ist es unbedingt notwendig, dass wir unsere Verwaltungsstrukturen so bald wie möglich vereinfachen. Die heutige Handhabung des Steuerrechts in den verschiedenen europäischen Ländern ist von einer Vereinheitlichung leider noch weit entfernt.

### **Zum Wettbewerbsrecht**

Jedes der 15 europäischen Länder ist derzeit an diesem Thema interessiert und hat diesbezüglich sehr unterschiedliche Vorstellungen. Es scheint, dass die Divergenzen zu diesem Thema weder geographischen noch politischen Ursprungs sind, sondern vielmehr auf anderen Umständen beruhen, die von der Organisation des Staats abhängig sind. Hinsichtlich des Rechts auf industrielle Kartellbildungen und Zusammenschlüsse scheint der mit diesem Thema beauftragte europäische Kommissar den jeweiligen Ländern gegenüber unterschiedliche Positionen aufzuweisen. Die jüngsten Beispiele dafür mehren sich, und die Kommission von Brüssel wurde bereits mehrere Male vom Europäischen Gerichtshof Luxemburg in diesem Sinne verurteilt. Selbstverständlich ohne Entschuldigungen für die durch ihr Verbot hervorgerufenen Katastrophen, auch wenn inzwischen gegen die Kommission mehrere Klagen auf Schadenersatz erhoben wurden. Fortsetzung folgt!

Dieser Fall ist ein weiteres Beispiel dafür, dass lokal begrenzte Vorgehensweisen anstelle einer einheitlichen, für alle europäischen Länder geltenden Politik, nicht zu einem wünschenswerten Ergebnis führen.

### **Zum Sozialrecht**

Hier haben wir in jedem Land einen totalen Partikularismus und unterschiedliche Vorgehensweisen: Frankreich mit einem gegen die Marktwirtschaft gerichteten Verhalten der Gewerkschaften, Spanien mit Abfindungszahlungen, die immer noch nach den Gesetzen von Franco aus dem Jahre 1975 berechnet werden, England, wo man Ihnen am Montagmorgen die Hand gibt, um Ihnen zu sagen, dass sie nicht mehr in der Firma angestellt sind, Deutschland mit seinem so charakteristischen Betriebsrat, und schließlich Italien, wo alle Gesellschaften innerhalb des gleichen Unternehmens Untergesellschaften gründen und dadurch die Mitarbeiter nach unterschiedlichen Bedingungen bezahlt werden, usw.

Für mich als Unternehmer bleibt diesbezüglich noch viel zu tun - oder sollte man jedes europäische Land „auf seine Art und Weise atmen lassen“ und nicht versuchen, alles «über einen Kamm zu scheren»?

## **Zu den Rechnungslegungsnormen**

Gegenwärtig gibt es quasi genau so viele Rechnungslegungsvorschriften wie europäische Länder und die IFRS-Norm, die man uns heute für 2005 ankündigt und deren Inkrafttreten vielleicht auf 2007 verschoben wird, ist bereits mit Ausnahmen für die Banken und Versicherungen gespickt. Diese Norm, als einheitliche Rechnungslegungsnorm aller Länder Europas gedacht und auf den „Enron“-Skandal reagierend, wird schlussendlich doch nicht mehr Klarheit bringen und bereitet lediglich die künftigen Skandale vor, die sich in 10 Jahren ereignen werden! Die Finanzmärkte fühlen sich durch diese neuen Normen in Sicherheit, aber meiner Meinung nach sind sie dies keineswegs.

Bei Anwendung dieser neuen Norm wird es nahezu unmöglich sein, die tatsächliche industrielle Leistung und Produktivität der Unternehmen festzustellen, da die außerordentlichen Aufwendungen nun im Betriebsergebnis enthalten sind und die Betriebsleistung deshalb künstlich höher erscheint.

Wahrscheinlich fragen Sie sich nun, was diese betriebswirtschaftlichen Konzepte mit Ihren juristischen Problemfällen zu tun haben. In der Tat ist der Zusammenhang enger, als man denken könnte, da Sie sich, sobald die Firmen Probleme haben und Ihre juristische Hilfe benötigen, mit Wirtschaftstheorie beschäftigen müssen, um das Problem zu verstehen und Lösungen zu finden. Ein Beispiel hierfür ist der Enron-Skandal.

Ich könnte auch das Umweltrecht oder das Strafrecht aus Sicht der Wirtschaft erörtern, aber ich denke, dass wir nun direkt zu den Schlussfolgerungen übergehen können.

### **1 . Schlussfolgerung**

Denken wir in dem neuen, von 15 auf 25 Länder erweiterten Europa tatsächlich, dass ein starkes Europa bestrebt sein sollte, den litauischen Wodka, die griechischen Oliven und den französischen Camembert, also alle nationalen Eigenheiten, zu homogenisieren? Ich persönlich denke: Nein.

In diesem Fall ist es wichtiger, seine Individualität, und vor allem seine Persönlichkeits- und Güterrechte zu bewahren.

### **2 . Schlussfolgerung**

Die Aktien-Gesellschaft nach europäischem Recht, die Harmonisierung der Sozialkosten, die Vereinheitlichung der Steuerpolitik, die Subventionsmaßnahmen,

die Homogenisierung der Sozial- und Gewerkschaftsrechte, die Mehrwertsteuer und die vereinfachten Zahlungsbedingungen der Unternehmen untereinander sind Faktoren des Fortschritts. Diese Maßnahmen besitzen ein großes Potential hinsichtlich der Steigerung der Produktivität, der Verbesserung der Qualität, der Stabilisierung der Arbeitslosigkeit und daher der industriellen Effizienz in Europa. Wir kommen vorwärts - zwar zu langsam, aber auf dem richtigen Wege.

### 3 . Schlussfolgerung

Das alte Europa, das heißt Deutschland und Frankreich, mit ihren veralteten „Sozialstaatsmodellen“, hat das größte Interesse, dieses neue Europa funktionieren zu sehen - vielleicht ist das die einzige Möglichkeit, um die Beschäftigungslage in diesen beiden Ländern zu verbessern. Unsere Eltern haben das Europa der Nachkriegszeit mit viel Arbeit wieder aufgebaut und uns den Frieden gegeben. Also arbeiten wir doch mehr - nicht für uns, sondern für unsere Kinder! Als Franzose kann ich Ihnen versichern, dass die 35 Stunden-Woche nicht funktioniert.

### 4 . Schlussfolgerung

Das Projekt zur Schaffung einer europäischen Verfassung, von Frankreich und Deutschland unterstützt, muss unbedingt umgesetzt werden. Eine europäische Verfassung ist ein Garant für Frieden, Stabilität und Wachstum und ein starkes Mittel gegen einzelstaatlichen Egoismus - und daher wert, verteidigt zu werden!

### 5 . Schlussfolgerung

Sie, die hier anwesende junge Generation künftiger europäischer Juristen, die all dieses neue europäische Recht einrühren und anwenden werden - seien Sie unbesorgt: Angesichts der Zunahme des gemeinschaftlichen Handels, die gleichzeitig mit der Erweiterung und Angleichung des Rechts einhergehen wird, stehen Ihnen noch goldene Zeiten bevor, da jede einige Seiten zählende nationale Regelung durch mehrere Tausend Seiten europäischen Rechts ersetzt werden wird.

Ihr Glück ist geschmiedet! Es lebe Europa!

Ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Rektor, sehr geehrter Herr Dekan, lieber Herr Professor Merle, und vor allem Ihnen, liebe Studenten, mir zugehört zu haben.

Jetzt würde ich mich freuen, Ihre Fragen beantworten zu dürfen.



## **Die rechtliche Einheit Europas aus der Sicht der deutschen Industrie**

### **I. Einleitung**

Die Rechtseinheit Europas ist keine Erfindung unserer Zeit. Es hat sie schon einmal Jahrhunderte lang gegeben. Im Mittelalter hatten Territorien und Städte ihre eigenen Rechte und Gebräuche, die Lücken füllte aber das im 13. Jahrhundert wiederentdeckte und rezipierte Römische Recht aus. Denn es galt als *ratio scripta*, als geschriebene Vernunft.

Von unserem heutigen Europarecht wird dies niemand ernsthaft behaupten wollen. Es entsteht unter anderen Bedingungen und hat andere Aufgaben und Ziele. Als ich meine juristischen Examina ablegte, bestand die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft EWG noch aus den sechs ursprünglichen Mitgliedern. Inzwischen sind wir auf dem Wege von einer Wirtschaftsgemeinschaft zur Wertegemeinschaft der Europäischen Union. Zu den 15 Mitgliedstaaten treten im Mai 2004 zehn Länder hinzu. Weitere Kandidaten stehen schon vor der Tür.

Für die Herstellung der Rechtseinheit ergeben sich daraus Konsequenzen. Je mehr Länder am Tisch sitzen und ihre Interessen vertreten, desto schwerer fällt die Einigung. Es geht aber nicht nur um Quantitäten. Die ersten Mitglieder der EWG waren Länder, die vom Römischen Recht beeinflusst waren. Dadurch gab es von vornherein viele Gemeinsamkeiten. Mit dem Beitritt Großbritanniens kam ein völlig anderes Rechtssystem hinzu, das des Common Law. Dänemark und Schweden sind im skandinavischen Rechtskreis verhaftet, und die neuen Beitrittsländer im Osten haben wieder ganz andere Rechtstraditionen.

Auf der einen Seite hat damit die Rechtsvereinheitlichung durch die große Zahl der Mitspieler und ihrer Rechtsordnungen eine andere Dimension erhalten. Auf der anderen Seite ist aus der Sicht der Wirtschaft das Bedürfnis nach einheitlichen Rechtsregeln gerade durch die Erweiterung der Gemeinschaft stark angewachsen. Dies gilt besonders für die deutsche Wirtschaft mit ihrer überragenden Auslandsorientierung.

Im 1. Halbjahr 2003 betrug der Gesamtwert der deutschen Ausfuhren 382 Mrd. €. Davon entfielen 211 Mrd. €, etwa 55 %, auf unsere EU-Partner. Nimmt man die Beitrittsländer bereits in diese Rechnung auf, erhöht sich dieser Anteil auf 65 %. Unser wichtigster Handelspartner ist seit vielen Jah-

ren Frankreich mit einem Anteil von derzeit über 10 % am deutschen Außenhandelsumsatz.

Diese Zahlen mögen genügen, um zu belegen, wie bedeutsam die europäische Rechtsentwicklung für uns ist. Nicht nur Importe und Exporte, sondern auch Investitionen in anderen Ländern werden durch die rechtlichen Rahmenbedingungen beeinflusst. Man spricht von den Standortfaktoren. Für die Unternehmen zählt in erster Linie, was die Gewinnerwartungen unmittelbar beeinflusst: Arbeitskosten, Steuern und Abgaben, Ausgaben für Transporte und Energie und anderes, was sich in Euro und Cent berechnen lässt. Aber auch die Rechtsordnungen sind ein solcher Faktor. Niemand trägt sein Geld in ein Land, wo kein ausreichender Rechtsschutz besteht.

Diese Gefahr besteht in der Europäischen Union nicht, denn wer Mitglied werden will, muss ein Rechtsstaat sein. Die rechtliche Grundsicherung ist stets vorhanden. Aufgabe der europäischen Rechtsvereinheitlichung ist deshalb, einen Binnenmarkt zu schaffen, in dem ein optimales Wirtschaften möglich ist. Zuvor müssen soweit wie möglich die Hindernisse aus dem Weg geräumt werden, die sich aus den Unterschieden der nationalen Rechtssysteme ergeben. In Brüssel hat sich dafür das Wort vom "level playing-field", dem ebenmäßigen Spielfeld, eingebürgert.

Bleibt man im Bild, lässt sich sagen, dass heute im Mittelfeld und in den Strafräumen ganz passabel gespielt werden kann, aber an den Eckfahnen noch kleine Steine wegzutragen sind. Unser Problem ist jedoch, dass der benachbarte Acker in das Spielfeld einbezogen werden soll und dort noch größere Brocken abtransportiert werden müssen.

Die Herstellung der rechtlichen Einheit Europas ist nach alledem ein Prozess, der noch längst nicht beendet ist und der sich fortlaufend ändert und ändern muss.

Man darf die retardierenden Momente nicht gering schätzen. Europa wächst aus Staaten zusammen, von denen jeder seine eigene Rechtsordnung hat. Dies sind Systeme, die aus der kollektiven Erfahrung jedes Landes entstanden sind und deshalb einen Teil der nationalen Identität ausmachen. Niemand setzt gern fremde Vorstellungen an die Stelle eigener erprobter Überzeugungen. Dies bürdet dem Europarecht in jedem einzelnen Fall die Beweislast für die bessere Lösung auf.

Im Gegensatz zu den gewachsenen nationalen Rechtsordnungen war das Europarecht zunächst ein Kunstrecht, das Experten am grünen Tisch ausgehandelt hatten und das keine Verankerung im nationalen Bewusstsein beanspruchen konnte. Wenn man sich dies deutlich macht, kann man ermes-

sen, welche Großtat und auch welches Wagnis es darstellte, als der Europäische Gerichtshof schon 1963 und 1964 in den Entscheidungen van Gend/Loos und Costa/ENEL den Vorrang des Europarechts vor dem nationalen Recht postulierte. Heute hat das Europarecht schon seine eigene Tradition gewonnen, die fast ein halbes Jahrhundert zurückreicht.

Wir befinden uns in einem ähnlichen Prozess wie die USA, als sich 13 Kolonien zu einem Bundesstaat vereinigten, dem sich immer weitere Bundesstaaten anschlossen. Auch hier hatte es der Supreme Court in den Anfangsjahren nicht leicht, das gesamtstaatliche Recht durchzusetzen. Ich kann mich nur der Meinung anschließen, die ich neulich im Vortrag eines amerikanischen Professors hörte: wir sind in Europa rechtlich heute viel weiter als die USA im Vergleichsjahr 1821.

## 2. Rückblick

Macht man sich über die Rechtseinheit Europas Gedanken, so gehören dazu drei Blickrichtungen: die Rückschau, die Bestandsaufnahme der Gegenwart und der Ausblick. Lassen Sie mich in diesen drei Schritten vorgehen, nicht mit Anspruch auf Vollständigkeit, sondern eher skizzenhaft, nicht mit dem Ehrgeiz wissenschaftlicher Durchdringung, sondern anhand persönlicher Erfahrungen und Eindrücke.

Erinnert man sich an die Anfangsjahre der EWG, dann war es keineswegs so, dass unter den sechs Mitgliedstaaten die reine Eintracht herrschte und alles leicht vonstatten ging. Bei allem guten Willen, Europa zu bauen, dominierten nationale Rechtsordnungen und ihre Grundvorstellungen. Die Rivalitäten der Geschichte waren nicht ohne weiteres abzustreifen. Es gab ein Vetorecht jedes Mitgliedes, und davon wurde auch Gebrauch gemacht. Frankreich betrieb jahrelang eine "Politik des leeren Stuhles". Ich hatte mich damals besonders mit der Vereinheitlichung des Patentrechts zu befassen, die der Wirtschaft viele Vorteile versprach. Das Projekt kam nicht mehr voran und wurde erst 1976 mit der Gründung des Europäischen Patentamts verwirklicht.

Aber nicht nur unsere französischen Nachbarn, auch die anderen wussten ihre nationalen Interessen auf diese Weise zu wahren. Es gab nicht wenige, die am gesamten Vorhaben der EWG zweifelten.

Glücklicherweise wurden aber bald erste Erfolge, besonders im freien Warenverkehr, sichtbar. Die Wirtschaft hat den Europagedanken stets hochgehalten. Die EG-Kommission agierte zudem in den Anfangsjahren im Ganzen sehr geschickt, gerade unter ihrem deutschen Präsidenten Walter Hallstein. Von ihm stammt übrigens das Wort von dem "Europa als

Rechtsgemeinschaft". Er wusste, wovon er sprach, war er doch schließlich Rechtsprofessor.

Für die Wirtschaft war besonders attraktiv, dass der EWG-Vertrag wirtschaftliche Grundfreiheiten versprach: den freien Verkehr von Personen, Waren, Dienstleistungen, die Niederlassungsfreiheit und den freien Kapital- und Zahlungsverkehr in einem gemeinsamen Binnenmarkt. Der Druck aus der Wirtschaft auf die Europapolitiker war deshalb zu allen Zeiten spürbar, in den Anfangsjahren aber vielleicht lebenswichtig. Druck aus anderer Richtung kam von einer Einrichtung, die heute allgemein akzeptiert ist und hohes Ansehen genießt: dem Europäischen Gerichtshof. Er verstand sich vor allem in den 70-er Jahren als Motor der Integration und hielt die europäische Entwicklung in einer Zeit in Gang, in der man allgemein von "Eurosklerose" sprach.

Nicht alles, was der Europäische Gerichtshof damals entschied, fand den ungeteilten Beifall der Wirtschaft. 1971 entschied der Gerichtshof im Fall "Deutsche Grammophon", dass der Gemeinsame Markt nicht mit Hilfe nationaler Patentrechte oder Urheberrechte aufgeteilt werden dürfe und der Grundsatz des freien Warenverkehrs Vorrang vor diesen Eigentumsrechten beanspruche. Es kam zu sehr kritischen Kommentaren, aber heute ist offenkundig, dass der Gerichtshof weitsichtiger als die Industrie war. Mancher wird sich auch noch an den Sturm der Entrüstung nach der Entscheidung von 1987 zum "Reinheitsgebot für deutsches Bier" erinnern. Das ausländische Chemiebier hat nicht, wie befürchtet, den deutschen Markt erobern können, sondern an der Marktsituation hat sich seither nicht viel geändert.

Der Europäische Gerichtshof kann allerdings kein einheitliches Recht schaffen, wo es noch nicht vorhanden ist. Er erklärt nur nationale Vorschriften als nicht auf Ausländer anwendbar. Für Inländer bleiben sie verbindlich und verzerren dadurch den Wettbewerb. Diese Inländerdiskriminierung lässt dann den Druck auf die Politik wachsen, für Abhilfe zu sorgen, und auf diese Weise entstehen Anstöße für die Rechtsvereinheitlichung.

Das entscheidende Wort kommt deshalb den Mitgliedstaaten zu. Sie haben sich 1986 in der Einheitlichen Europäischen Akte und, damit verbunden, auf ein umfangreiches Binnenmarktprogramm geeinigt. Der Vertrag von Maastricht bedeutete 1992 den Übergang zur Europäischen Union mit einer Fortschreibung 1997 durch den Vertrag von Amsterdam. Für die Rechtsvereinheitlichung ist daraus festzuhalten, dass Beschlüsse zur Harmonisierung mit qualifizierter Mehrheit gefasst werden können. Damit wurde überwunden, was die EWG am Anfang so sehr gehemmt hatte.

In der Rückschau erkennt man auch den Aufstieg einer Einrichtung, die immer wichtiger wird. Das Europäische Parlament trägt erst seit 1986 offiziell diesen Namen. Vorher hatte es der EG-Vertrag als "Versammlung" bezeichnet, die wegen ihrer Machtlosigkeit wenig Respekt genoss. Sie zog deshalb auch keine erstklassigen Repräsentanten an.

In der Geschichte hat sich jedes Parlament seine Position erkämpfen müssen. Für das Europäische Parlament gilt nichts anderes. Zunächst wurde es zu europäischen Rechtsakten meist nur konsultiert. Heute ist die Mitentscheidung zur Regel geworden. Das Format der europäischen Abgeordneten hat ständig zugenommen. Verlängert man diese Entwicklung in die Zukunft, lässt sich voraussehen, dass hier ein europäisches Machtzentrum entstehen wird. Die Wirtschaftsverbände haben längst begonnen, sich in ihrer Arbeit darauf einzustellen.

### **3. Rechtseinheit heute und morgen**

Wenden wir uns der Gegenwart und Zukunft der Rechtsvereinheitlichung zu, so ist die wichtigste Frage: wieviel Rechtseinheit brauchen wir?

Es wäre nicht durchzusetzen und niemand will es auch, dass zwischen Gibraltar und Lappland alles und jedes durch einheitliche Rechtsvorschriften geregelt wird. Die nationalen Rechtsordnungen werden ihren Platz behaupten und sie müssen es auch tun. Es ist eine alte und nie beendete Debatte, was Europa zugewiesen werden soll und was die Mitgliedstaaten eigenständig regeln. Welche Maßstäbe soll man darauf anwenden?

Kürzlich war nachzulesen, dass ein Unternehmensberater für den deutschen Föderalismus wie folgt argumentierte: Alles ist sehr einfach. Man stellt sich die EU als Konzernunternehmen mit den Mitgliedstaaten als Tochterunternehmen vor. Was eine vernünftige Konzernzentrale sich selbst vorbehalten würde, geht nach Brüssel, was man den Außenstellen überlassen kann, übernehmen die Mitgliedstaaten. Dies ist sicher eine hemdsärmelige Vorstellung, aber sie beschreibt im Grunde, was auch der EU-Vertrag besagt: es gilt das Prinzip der Subsidiarität. Eine europäische Regelung kommt erst in Betracht, wenn zwei Voraussetzungen gegeben sind: die Mitgliedstaaten müssen eine Materie nicht allein regeln können und die EU muss dies besser tun können.

Im Kern ist deshalb zu fragen, wann eine Rechtsvereinheitlichung mehr Vorteile als Nachteile bringt. Nur dann sollte Europa am Zuge sein. In der Wirtschaft sieht man drei große Vorteile.

An erster Stelle ist die Integrationswirkung zu nennen. Die Geschichte nicht nur unseres Landes belegt, dass gemeinsames Recht das Gefühl der Zusammengehörigkeit fördert. So ist es auch in der Europäischen Union, und gerade hier ist dies angesichts unserer europäischen Vergangenheit besonders notwendig. Man hat nicht zu Unrecht die Rechtsvereinheitlichung das "Arbeitspferd der Integration" genannt. Damit wird sehr gut veranschaulicht, wie beschwerlich dieser Weg ist und wie viel Kraft und langen Atem man unterwegs braucht. In Brüssel wird manchmal gesagt, dass die Mühlen still zu stehen scheinen, man sich aber nicht täuschen solle: "Sie mahlen!". Auf die Richtlinie über die Produkthaftung hat man 13 Jahre, auf die Architektenrichtlinie über 30 Jahre, auf die Europäische Aktiengesellschaft fast 40 Jahre warten müssen.

Zur Integration wird deshalb auch ein Vorhaben beitragen, für das man ebenfalls Durchhaltevermögen entwickeln muss: das Europäische Zivilgesetzbuch. In der Industrie sieht man dafür kein rechtes Bedürfnis, so lange das anwendbare Recht gewählt werden kann und im Übrigen Vertragsfreiheit herrscht. Aber wie das BGB im Jahre 1900 wird auch ein europäisches Gesetzbuch dieser Art als Symbol wirken.

Der zweite Vorteil der Rechtsvereinheitlichung ist handfester. Einheitliches Recht senkt die Transaktionskosten. Man erspart sich Informationen über das Recht anderer Länder, man braucht bei Verträgen nicht mehr über die Wahl der Rechtsordnung nachzudenken und vor allem sind die tatsächlichen Bedingungen im anderen Land wie bei uns oder jedenfalls sehr ähnlich.

Dafür lassen sich viele Beispiele anführen. So hat die Datenschutzrichtlinie von 1995 den Austausch personenbezogener Daten innerhalb der EU erheblich erleichtert, oft erst ermöglicht. So ist die wettbewerbsrechtliche Kontrolle des Zusammenschlusses großer Unternehmen, die Fusionskontrolle, nur sinnvoll, wenn sie zentral betrieben wird, soweit es sich um Fusionen von gemeinschaftsweiter Bedeutung handelt. So hoffen wir, dass demnächst ein EU-Patent beschlossen wird, das eine Erfindung in der gesamten EU einheitlich schützt.

Der dritte Vorteil der Rechtseinheit wird seltener wahrgenommen, weil wir meist zu sehr auf uns selbst blicken. Europa befindet sich aber in einem globalen Wettbewerb um die besten Köpfe, um Absatzmärkte und um Investitionen. Hier zählt auch, welche Rechtsordnung wir Interessenten aus anderen Ländern anbieten können.

Ein Weiteres kommt hinzu. Seit Jahren beschweren sich nicht nur deutsche Unternehmen über die USA. Sie dehnen ihr Recht auf Sachverhalte aus, die

sich jenseits ihrer Grenzen ereignen, und zwar in sehr robuster Art und Weise. Europäische Unternehmen sehen sich oft vor amerikanische Gerichte gezogen, die bei ihren prozessualen Maßnahmen nicht immer die Souveränität anderer Staaten strikt beachten. Hätten wir eine einheitliche Rechtsordnung und würde sie kraftvoll verteidigt, kämen wir auf Augenhöhe mit unseren amerikanischen Partnern und Konkurrenten. Wie dies funktionieren kann, haben die Brüsseler Wettbewerbshüter vorgeführt. Der große Zusammenschluss von General Electric mit Honeywell war von den amerikanischen und den europäischen Wettbewerbsbehörden zu prüfen. Die USA gaben grünes, Brüssel jedoch rotes Licht. Der Aufruhr jenseits des Atlantiks war groß, aber als er sich gelegt hatte, taten die Amerikaner, was sie vorher abgelehnt hatten: sie arbeiten seither an weltweiten Wettbewerbsstandards tatkräftig mit.

Die Vorzüge der Rechtsvereinheitlichung sind deshalb nicht von der Hand zu weisen. Es gibt aber auch eine Schattenseite.

Zunächst beendet Einheitsrecht den Wettbewerb der Rechtsordnungen. Die Suche nach der optimalen Lösung, das Entdeckungsverfahren im Sinne Friedrich v. Hayeks, wird nicht fortgesetzt. Dies wäre hinzunehmen, wenn man sicher wäre, dass Fehler leicht korrigiert und neuen Entwicklungen schnell Rechnung getragen werden könnte. Aber dem ist nicht so, denn dafür bedarf es wieder einer Mehrheit der 25 Mitgliedstaaten und bei Richtlinien der Umsetzung in jedem einzelnen Land.

Es wird eine Aufgabe der Zukunft sein, darüber nachzudenken, wie man diese Gefahr der Erstarrung überwindet. Dies ist gerade für Wirtschaftssektoren wichtig, in denen eine stürmische technologische Entwicklung stattfindet. Über die Richtlinie für den Schutz biotechnologischer Erfindungen ist fast endlos verhandelt worden und nun wird wieder jahrelang über die Umsetzung diskutiert. Mittlerweile wandert die Forschungskapazität in die USA aus. Dies können wir uns auf Dauer nicht leisten.

Ich will hinzufügen, dass für die Wirtschaft das Optimum rechtlicher Regelung zwar erstrebenswert ist, aber auch schon eine mittelmäßige Einheitslösung die Transaktionskosten erheblich senkt. Eine hervorragende nationale Lösung in drei Ländern nützt wenig, wenn in den anderen Ländern das Entdeckungsverfahren nach Hayek noch in vollem Gange ist.

Dies leitet zu einem zweiten Nachteil über. Das Recht, das in Brüssel gesetzt wird, hat meist den Charakter eines Kompromisses. Manchmal ist er faul, manchmal nicht. Aber die Gefahr, dass man nicht erreicht, was eigentlich in der Sache notwendig wäre, besteht immer. Denn jedes Land, das die Präsidentschaft in der EU innehat, ist bestrebt, eine gute Bilanz vorzu-

legen, nämlich eine Liste der verabschiedeten Maßnahmen. Deshalb wird die Wirtschaft stets unruhig, wenn wieder ein halbes Jahr einer Präsidentschaft zu Ende geht, weil dann die Zeit naht, in der Pakete geschnürt werden. Gibst du mir meine Umwelthaftung, gebe ich dir dein Kartellrecht. Vielleicht kann Europa nur so funktionieren, aber der interessierte Beobachter bleibt oft frustriert zurück.

Als dritten Mangel beklagt die Wirtschaft eine Zusammenhanglosigkeit der Rechtssetzung. Daran ist in erster Linie die Kommission Schuld, denn sie allein hat das Initiativrecht für Verordnungen und Richtlinien.

Ich nehme als Beispiel das Haftungsrecht. Für Juristen ist klar, dass es von einheitlichen Grundsätzen beherrscht wird. Die Kommission hat dieses Rechtsgebiet aufgespalten. Der Richtlinie über die Produkthaftung von 1985 folgte später der vergebliche Versuch einer Regulierung der Haftung für Dienstleistungen. Seit 1991 streitet man sich über die Umwelthaftung. Dies wäre nicht schlimm, würden dabei nicht gleiche Sachverhalte ungleich behandelt. Wer trägt das Risiko unbekannter Gefahren neuer Technologien? Das Unternehmen, der Benutzer oder die Allgemeinheit? Dies ist schwer zu beantworten, aber es liegt auf der Hand, dass die Antwort für das gesamte Haftungsrecht einheitlich ausfallen muss. Nicht so in der EU.

Schließlich muss man es auch als Mangel ansehen, dass uns noch eine Methodik der europäischen Rechtsetzung fehlt. Woran orientiert sich die Kommission, wenn sie eine Harmonisierung vorschlägt? Ich habe im Laufe der Zeit drei Methoden ausgemacht.

Die erste besteht in der Suche nach dem gemeinsamen Nenner der nationalen Rechtsordnungen. Oft ist es der kleinste, was sich auf die Qualität auswirkt. Die zweite Methode ist das Plagiat eines nationalen Gesetzes, das abgeschrieben wird. Dies stößt in den Verhandlungen dann bei den nicht berücksichtigten Ländern oft auf Widerstand. Schließlich gibt es als dritte Methode noch den Husarenritt, weit vor der Front mit einem Konzept, das bisher noch kein Land kennt. Häufig begegnen uns auch Mischformen dieser drei Methoden. Politisch mag dies alles seine Berechtigung haben, aber zur Kohärenz des europäischen Rechtes trägt es wenig bei.

#### **4. Ausblick**

Dies alles wirft zum Schluss die Frage auf: Wie wird es mit der europäischen Rechtseinheit weitergehen? Prognosen sind stets unsicher, aber sehr wahrscheinlich werden drei Fragen nicht unbeantwortet bleiben können.

Die erste lautet: Wie halten wir es mit der Subsidiarität? Der EU-Vertrag hält eine juristische Antwort bereit, aber entscheidend ist stets der politische Wille. Dabei ist die Sogwirkung der Brüsseler Zentrale stark. Dort wird versucht, immer neue Befugnisse zu erlangen. Hat man keine Zuständigkeit für die Gesundheitspolitik, stützt man das Verbot der Tabakwerbung einfach auf den Artikel über den Binnenmarkt. Ob der Verfassungsvertrag hier Sperren errichten wird, ist noch durchaus offen.

Die zweite Frage betrifft die Rechtsdurchsetzung: Was kann getan werden, damit einheitliches Recht möglichst einfach durchgesetzt werden kann? Es ist das eine, Recht zu setzen, aber etwas ganz anderes, seine Verteidigung zu ermöglichen. Das Prozesswesen ist immer noch eine nationale Angelegenheit und wird es auch noch lange bleiben. Aber dennoch muss versucht werden, an der einen oder anderen Stelle einheitliche Lösungen herbeizuführen. Dass dies geht, beweisen Maßnahmen wie der europäische Zahlungsbefehl oder auch das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsentscheidungen. Dies ist ein schwieriges Terrain, aber der Wert von Einheitsrecht zeigt sich letztlich erst in der Durchsetzung.

Als drittes ist zu fragen: Entspricht der Prozess der Rechtsetzung den Bedürfnissen einer großen Wirtschaftseinheit wie der Europäischen Union? Im Vergleich zur Gesetzgebung in den USA oder in Japan ist das Zusammenspiel von Ministerrat, Kommission und Europäischem Parlament überaus kompliziert und langwierig. Nimmt man die nationale Umsetzung von Richtlinien noch hinzu, ist das Gesetzgebungsverfahren oft unerträglich lang. Auch hier hält der Verfassungsvertrag das letzte Wort noch nicht bereit. Im Laufe der Zeit wird es vielleicht möglich sein, die Gesetzgebung hauptsächlich dem Europäischen Parlament anzuvertrauen und die Mitwirkungsrechte der Mitgliedstaaten zu verringern. Dies läge in der Logik der europäischen Entwicklung, kann aber heute aus ersichtlichen Gründen noch kein Thema sein.

Ich bin damit am Ende meiner persönlichen Betrachtung der europäischen Rechtsvereinheitlichung von den Anfängen in der EWG bis zur Spekulation über die Zukunft angelangt. Jeder hat seine eigene Sicht. Dies macht den Reiz der europäischen Diskussion aus. Aber eines sollte doch für alle feststehen: Wir haben in 45 Jahren auch auf rechtlichem Gebiet mehr geleistet, als man zu Beginn erwarten durfte, und die nächsten Jahrzehnte werden hoffentlich weitere große Fortschritte bringen. Wir müssen es uns alle wünschen.



*Barbara Richstein*  
*Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten*  
*des Landes Brandenburg*

## **Die rechtliche Einheit Europas aus der Sicht der Politik**

Gerne bin ich Ihrer Einladung gefolgt und begrüße Sie sehr herzlich und danke Ihnen dafür. „Die rechtliche Einheit Europas“ beschäftigt uns zunehmend und zeigt bei näherer Betrachtung viele noch offene „Baustellen“.

Bei der Diskussion ist uns allen klar, dass es sich bei der rechtlichen Einheit Europas um einen komplexen und stetig voranschreitenden Entwicklungsprozess handelt. Einen Prozess, der Anfang der 50er Jahre begann und der – wie wir an den derzeitigen Verhandlungen über einen Europäischen Verfassungsvertrag sehen können – noch längst nicht abgeschlossen ist und dies wohl vielleicht auch nie sein wird.

Die Gründung der Europäischen Gemeinschaften war eine Folge des Zweiten Weltkriegs. Mit dem Ziel, Deutschland wieder in die europäische Staatengemeinschaft einzubinden und es dadurch auch zu kontrollieren, verkündeten der französische Außenminister Robert Schuman und sein Planungskommissar Jean Monnet im Mai 1950 den Schuman-Plan. Er sah vor, die kriegsrelevante Kohle- und Stahlindustrie Frankreichs und Deutschlands sowie weiterer beitrittswilliger Staaten zusammenzulegen und einem supranationalen, d.h. von den Nationalstaaten unabhängigen Organ, zu unterstellen. So entstand am 23. Juli 1952 die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, deren Gründungsmitglieder Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande waren. Dieser Vertrag über die erste Europäische Gemeinschaft wurde nach seinem Art. 97 für 50 Jahre geschlossen und trat im Juli 2002 außer Kraft. Während eine Zusammenarbeit in weiteren Politikbereichen wie der europäischen Verteidigungspolitik an nationalen Vorbehalten scheiterte, einigten sich die sechs Gründungsmitglieder der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl auf eine Kooperation in den wichtigen Bereichen der Atomenergie und der Wirtschaft. Sie unterzeichneten am 25. März 1957 in Rom die Verträge zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft und zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. So entstanden die zweite und dritte Europäische Gemeinschaft. Bei der weiteren Entwicklung im Recht der Europäischen Gemeinschaften ist zwischen zwei wesentlichen Aspekten zu unterscheiden. Einmal sind der aus sechs Staaten bestehenden EWG bis heute neun weitere Staaten beigetreten: Dänemark, Irland und Großbritannien traten 1973, Griechenland 1981, Spanien und Portugal 1986, Österreich, Schweden und Finnland 1995 bei. Heute gibt es daher 15 Mitgliedstaaten. Dies ist der „äußere Rahmen“.

Hiervon zu unterscheiden ist die inhaltliche Entwicklung. Der ursprüngliche EWG-Vertrag sah vor, „durch die Errichtung eines Gemeinsamen Marktes und die schrittweise Annäherung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung, eine größere Stabilität, eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung und engere Beziehungen zwischen den Staaten zu fördern, die in dieser Gemeinschaft zusammengeschlossen sind.“ Diese Ziele sollten durch eine Zollunion, eine Gemeinsame Agrar- sowie eine Transportpolitik erreicht werden. Kernelement der EWG war die Zollunion, deren Kennzeichen die Abschaffung der Binnenzölle und die Verwendung eines gemeinsamen Außenzolls ist.

Die erste umfassende Revision der Gründungsverträge erfolgte 1986 mit der Einheitlichen Europäischen Akte. Zentrale Neuerungen waren die Ausformung des Binnenmarktkonzepts, das bis Ende 1992 verwirklicht werden sollte, die Einführung einer Umweltpolitik sowie Änderungen der institutionellen Bestimmungen. Mit dem in Maastricht beschlossenen Vertrag über die Europäische Union sind im Jahr 1992 die drei Europäischen Gemeinschaften neu organisiert worden. Durch diesen Vertrag wurde die Europäische Union gegründet, der erstens die drei Gemeinschaften, zweitens eine mit dem Maastricht-Vertrag beschlossene Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik und drittens eine ebenfalls durch diesen Vertrag ins Leben gerufene Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres unterstellt wurde. Diese so genannte Säulenstruktur weist die Besonderheit auf, dass die erste Säule einen supranationalen Charakter hat, also eine Rechtsordnung bildet, die unabhängig über den nationalen Rechtsordnungen steht und verbindliches Recht für die Mitgliedstaaten und ihre Bürger setzt. Hingegen stellen die zweite und dritte Säule spezielle Formen einer intergouvernementalen Kooperation dar. Sie sind nur für die Mitgliedstaaten, nicht aber für deren Bürger verbindlich. Dieser grundlegende Neubau der europäischen Verträge wurde ergänzt durch die Umbenennung der EWG in Europäische Gemeinschaft, womit angezeigt werden sollte, dass die Gemeinschaft mehr ist als eine Wirtschaftsgemeinschaft. Eingeführt wurden die Unionsbürgerschaft und das Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips als Schranke für das Tätigwerden der Gemeinschaft.

Die weiteren Vertragsänderungen durch den Vertrag von Amsterdam 1997 und den am 1. Februar 2003 in Kraft getretenen Vertrag von Nizza haben weitere Fortschritte gebracht. Das Anliegen des Vertrags von Nizza ist es, dass die EU auch mit demnächst 25 Mitgliedern funktionsfähig bleibt. Der Vertrag bereitet praktisch die EU-Erweiterung vor, bei der zum 1. Mai 2004 zehn mittel- und osteuropäische Staaten einschließlich Malta und Zypern der EU beitreten werden. Das Europäische Parlament wird nach der Europawahl am 13. Juni 2004 732 statt bisher 626 Abgeordnete haben. Die Mehrheitsentscheidungen werden ausgeweitet. Eine verstärkte Zusammenarbeit wird bei einem Konsens von min-

destens acht Mitgliedern möglich. Ab Mai 2004 werden alle EU-Gipfeltagungen wegen des unvertretbaren logistischen und finanziellen Aufwandes in Brüssel stattfinden.

Soweit ein kurzer historischer Rückblick. Gegenwärtig wird der Prozess der rechtlichen Einigung in Europa von zwei Themen beherrscht: Der EU-Erweiterung und den Verhandlungen über den Europäischen Verfassungsvertrag.

1.) Die bevorstehende Erweiterung wird die größte Erweiterung in der Geschichte der EU sein. Die Beitrittsverhandlungen mit zehn mittel- und osteuropäischen Staaten konnten auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen im Dezember letzten Jahres erfolgreich abgeschlossen werden. Die hierbei erreichten Verhandlungsergebnisse sind in einem Beitrittsvertrag rechtlich festgelegt worden. Dieser Vertrag wurde am 16. April diesen Jahres in Athen feierlich unterzeichnet. In detaillierter Form legt er fest, in welchem Umfang das Europäische Gemeinschaftsrecht ab dem Zeitpunkt des Beitritts in den neuen Mitgliedstaaten gilt.

Der Beitrittsvertrag als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den derzeitigen Mitgliedstaaten und den jeweiligen Beitrittsstaaten bedarf der innerstaatlichen Ratifizierung in den Unterzeichnerstaaten, um in Kraft treten zu können. Das kann entweder durch ein Parlamentsgesetz oder aber durch ein Referendum, also eine Volksabstimmung, geschehen. In den derzeitigen Mitgliedstaaten der EU sind die Beitrittsverträge – außer in Irland – durch Parlamentsgesetze ratifiziert worden. In den Beitrittsstaaten waren – außer in Zypern – Referenden erforderlich, die allesamt eine deutliche Zustimmung zum EU-Beitritt gebracht haben. Zypern verabschiedete Mitte Juli einstimmig das Ratifikationsgesetz. In Deutschland haben der Bundesrat am 20. Juni und der Bundestag am 3. Juli zugestimmt. Über die erfolgte Ratifizierung muss jeder der 25 Staaten eine Urkunde ausfertigen, die bis spätestens 30. April 2004 bei der italienischen Regierung zu hinterlegen ist. Ist das geschehen, tritt der Beitrittsvertrag am 1. Mai 2004 in Kraft, und die zehn neuen Staaten werden damit Mitglieder der EU.

Brandenburg hat den Beitrittsprozess stets aufmerksam verfolgt und aus eigenem politischen Interesse aktiv unterstützt. Mit der Erweiterung werden die diesbezüglichen Bemühungen unseres Landes bestätigt. Politische Stabilität, rechtsstaatliche Strukturen und Einbindung in die europäische Werteordnung sind gerade für Brandenburg enorm wichtig: Wir liegen bisher an der EU-Außengrenze und werden nun in das Zentrum der EU rücken. Deshalb sind wir in besonderem Maß daran interessiert, dass unsere neuen östlichen Partner in der EU den politischen und rechtlichen Besitzstand der Gemeinschaft sich zu Eigen machen und anwenden.

Unser Hauptaugenmerk gilt dabei naturgemäß unserem Nachbarn Polen. Das Land Brandenburg legt großen Wert auf eine gute partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Völkern und insbesondere mit seinem Nachbarn Polen. Das begründet sich nicht allein aus der über 250 km langen gemeinsamen Landesgrenze, sondern ist auch als Staatszielbestimmung fest in Art. 2 Abs. 1 der Verfassung des Landes Brandenburg verankert. Umsetzung findet dieses Ziel in Form von zahlreichen partnerschaftlichen Zusammenarbeiten mit den Nachbarwojewodschaften und mit strukturell mit unserem Land vergleichbaren Wojewodschaften sowie im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den drei derzeit bestehenden Euroregionen. Darüber hinaus leistet das Land Brandenburg unserem polnischen Nachbarn im Rahmen so genannter Twinning-Projekte tatkräftige Unterstützung bei der Erlangung des gemeinsamen politischen und rechtlichen Besitzstandes der Gemeinschaft.

Der 1. Mai 2004 - der Tag der Erweiterung der Europäischen Union um zehn weitere Mitgliedstaaten - wird indes keine Zäsur darstellen, wie viele meinen. So gibt es schon heute bedeutende Vorboten des Beitritts. Sie bestehen in institutioneller Hinsicht darin, dass die Beitrittsstaaten bereits jetzt in vielen Gremien der EU einen Beobachterstatus besitzen. Auf diese Weise können sich Vertreter der Beitrittsstaaten mit der Arbeit etwa im Ministerrat, im Europäischen Parlament oder im Ausschuss der Regionen vertraut machen. Auch was den Binnenmarkt und seine rechtlichen Grundlagen angeht, sind die Staaten schon eng mit der EU verbunden. So haben die von der EU mit diesen Staaten geschlossenen Assoziierungsabkommen den Warenverkehr weitgehend liberalisiert. Auf diese Weise ist der Beitritt in einigen Teilen bereits vorweggenommen.

Auf der anderen Seite wird der Erweiterungsprozess mit dem Beitrittsdatum noch nicht beendet sein. Das bedeutet, dass etwa die Schengener Regelungen über das Entfallen von Grenzkontrollen im grenzüberschreitenden Personenverkehr vorerst noch nicht gelten. Dem liegt die zutreffende Überlegung zugrunde, dass die Grenzkontrollen an den künftigen EU-Außengrenzen bislang noch nicht ein Niveau aufweisen, das einen Wegfall der Kontrollen an den Grenzen zwischen alten und neuen Mitgliedstaaten der EU erlaubt.

Außerdem haben die Beitrittsstaaten einer von der EU vorgeschlagenen Übergangsregelung bei der Freizügigkeit von Arbeitnehmern zugestimmt. Diese Beschränkungen werden für mindestens zwei Jahre ab dem Beitritt gelten. Sie werden höchstens sieben Jahre in Kraft bleiben. Deutschland und insbesondere Brandenburg begrüßen diesen Kompromiss. Denn er hat dabei geholfen, Druck aus der politischen Diskussion zu nehmen und die Debatte über die Migration von osteuropäischen Arbeitnehmern zu versachlichen. Die Übergangsfrist erlaubt es den derzeitigen Mitgliedstaaten, ihre nationalen Regelungen mit einer Beschränkung für Ausländer vorerst beizubehalten. Dies gibt dem nationalen

Arbeitsmarkt Zeit, sich auf einen etwaigen Zuzug von Arbeitskräften aus Mittel- und Osteuropa besser einzustellen.

Grundsätzlich kann man sagen, die Ergebnisse der Beitrittsverhandlungen, die der Beitrittsvertrag und die Beitrittsakte verkörpern, werden von uns begrüßt. Es sind sinnvolle Kompromisse gefunden worden, die auch Rücksicht nehmen auf Sorgen und Befürchtungen in Bezug auf bestimmte Folgen der Erweiterung.

2.) Eine grundlegende Weiterentwicklung der EU wird es künftig durch einen Europäischen Verfassungsvertrag geben. Viel ist in diesem Zusammenhang von der "Finalität Europas" geredet worden. Um es vorweg zu sagen, ich glaube nicht, dass Europa so bald zu einer endgültigen – „finalen“ - Form finden wird. Ich bin davon überzeugt, dass die Entwicklung der EU mit bald 25, 27 und mehr Staaten viel dynamischer verlaufen wird und stärkere Anpassungen erfordert, als wir uns das heute vorstellen. Dennoch ist die Entwicklung der letzten zwei Jahre, in denen der Entwurf eines Verfassungsvertrages ausgearbeitet worden ist, für die Entwicklung der EU ein ganz wichtiger Schritt.

Kurz zum Stand: Der erste Gesamtentwurf eines Europäischen Verfassungsvertrages ist durch den Europäischen Verfassungskonvent unter Leitung von Giscard d'Estaing ausgearbeitet und im Juli dieses Jahres vorgelegt worden. Seit Anfang Oktober berät eine Regierungskonferenz darüber, ob und mit welchen Änderungen er die heutigen europäischen Verträge ablösen wird. Die große Mehrheit der Mitgliedstaaten und der im nächsten Jahr beitretenden Länder – sie sind in vollem Umfang in die Beratungen einbezogen – hat die feste Absicht, bereits im Dezember zu einem Abschluss auf der Grundlage des Konventsentwurfs zu gelangen.

Es ist daher nicht vermessen, wenn wir uns bereits heute fragen, worin die Bedeutung des Verfassungsvertrages liegt, wenn er im Wesentlichen so, wie er gegenwärtig vorliegt, in der Regierungskonferenz bestätigt wird.

Ich sehe die Bedeutung im Wesentlichen in folgenden Punkten:

Die Handlungsfähigkeit der EU wird gestärkt. Dies musste angesichts der Erweiterung der EU auf 25 und mehr Mitgliedstaaten das Hauptanliegen der Konventsarbeiten sein.

Wichtig ist freilich, dass die hierzu vorgeschlagenen Reformen der EU-Institutionen von der Regierungskonferenz nun nicht mehr rückgängig gemacht werden. Denn hier liegen zugleich die Hauptstreitpunkte der gegenwärtigen Diskussion.

Konsens besteht darin, dass dem Europäischen Rat künftig ein hauptamtlicher Präsident vorstehen wird. Damit ist weit besser als bisher eine kontinuierliche Arbeit dieses wichtigsten politischen Gremiums der EU möglich.

Konsens besteht auch über die Benennung eines europäischen Außenministers. Er soll zugleich Vorsitzender des Rates der Außenminister und Vizepräsident der Europäischen Kommission werden. Mit diesem „Doppelhut“ wird seine Position weit stärker sein als die von Xavier Solana heute. Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu einer einheitlichen Stimme Europas in der Weltpolitik.

Wichtig ist aber auch, dass die Arbeit des Ministerrates insgesamt besser strukturiert wird. Ich bedauere sehr, dass der Vorschlag des Konvents, hierzu einen Legislativrat einzuführen, in dem die gesamte Rechtstätigkeit der EU konzentriert wird, nun in der Regierungskonferenz wieder fallen gelassen worden ist.

Zuversichtlich bin ich hingegen, dass sich der Vorschlag des Konvents, das bislang komplizierte Abstimmungsverfahren im Ministerrat durch das Prinzip der doppelten Mehrheit zu ersetzen, am Ende auch gegen den Widerstand von Spanien und Polen durchsetzen wird.

Im Hinblick auf die Zusammensetzung der Europäischen Kommission sieht der Entwurf des Konvents einen typischen europäischen Kompromiss vor: die Unterteilung in 15 stimmberechtigte "Europäische Kommissare" und weitere nicht stimmberechtigte Kommissare aus den übrigen Mitgliedstaaten. Dieser Vorschlag ist in der Regierungskonferenz heftig umstritten. Vor allem kleinere Mitgliedstaaten legen Wert darauf, durch einen eigenen Kommissar in Brüssel vertreten zu sein. Bei allem Verständnis dafür, dass gerade die neuen Mitgliedstaaten Sorge haben, angemessen in Brüssel vertreten zu sein, halte ich die vom Konvent vorgeschlagene Reduzierung der Kommissare für einen wichtigen, auf die Steigerung der Effizienz ausgerichteten Vorschlag des Konvents.

Eine Kommission mit 25 oder mehr Mitgliedern wird schlicht nicht mehr in der Lage sein, die nötigen Entscheidungen in angemessener Zeit zu treffen. Eine Lähmung der Kommission aber ist das, was die EU angesichts der gewaltigen Aufgaben, vor denen die europäische Politik heute steht, am wenigsten gebrauchen kann.

Als positiven Aspekt möchte ich die Einbeziehung der Grundrechte-Charta in den Verfassungstext hervorheben. Damit ist es gelungen, deutlich zu machen, dass die EU nicht nur eine Wirtschafts-, sondern auch eine Wertegemeinschaft ist. Außerdem sind die insoweit bislang überwiegend richterrechtlich entwickelten Grundsätze nunmehr zusammengefasst und viel klarer als bisher erkennbar.

Ich bin davon überzeugt, dass dies die Identifizierung der Bürger mit der EU voranbringen wird.

In diesem Zusammenhang ist auch wichtig, dass die EU mit In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrags Rechtspersönlichkeit erhalten wird. Dadurch kann sie beispielsweise auch der Europäischen Menschenrechtskonvention beitreten. Ich gehe davon aus, dass auf diesem Wege die Einheitlichkeit des europäischen Grundrechtsschutzes besser gewährleistet werden kann.

Ich möchte allerdings auch nicht verhehlen, dass der Verfassungsvertragsentwurf aus Sicht der Länder in manchen Punkten zu weit geht. Man könnte sagen, er schafft ein zu starkes Maß an rechtlicher Einheit.

Ein wesentliches Anliegen der Länder bestand darin, die Zuständigkeiten der EU klarer zu ordnen und sie zu konzentrieren auf die Bereiche, die von wirklich europäischem Interesse sind. Wir sind der festen Überzeugung, dass nicht jedes Problem in Europa auch ein Problem für Europa ist. Leider konnten sich die deutschen Länder mit diesem Anliegen im Rahmen der Regierungskonferenz nur sehr begrenzt durchsetzen.

Bedenklich ist für uns dabei insbesondere die neue Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge. Wir befürchten, dass die EU auf diesem Weg verstärkt auch Regelungen in Bereichen treffen wird, die bislang der kommunalen Selbstverwaltung vorbehalten waren. So sind heutige Rechtsvorschriften der EU etwa in Bereichen des öffentlichen Personennahverkehrs oder des Abwassers entweder auf die Binnenmarktzuständigkeit der EU oder auf umweltpolitische Zuständigkeiten gegründet und unterliegen jeweils den dort genannten Voraussetzungen.

Mit der neuen Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der Daseinsvorsorge fürchten wir eine Ausweitung der EU-Rechtsetzungstätigkeit auch auf andere Bereiche, wie beispielsweise auf den Bereich der sozialen Dienstleistungen.

Als zu weitgehend lehnen wir auch ab, dass die EU mit In-Kraft-Treten des Verfassungsvertrages eine Reihe neuer Zuständigkeiten erhält, etwa im Bereich Raumfahrt, Katastrophenschutz und Sport. Auch mit der Ausdehnung der Mehrheitsentscheidung im Ministerrat sind wir etwa in den Bereichen Einwanderung, Kultur oder Berufliche Bildung nicht einverstanden.

Vor dem Hintergrund dieser eher bedenklichen Entwicklungen sind wir besonders froh, dass der Verfassungsentwurf verbesserte Möglichkeiten der Subsidiaritätskontrolle vorsieht und damit ein Korrektiv schafft zu den immer noch weit gefassten EU-Zuständigkeiten. Vorgesehen ist, dass die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Wege eines politischen Frühwarnsystems frühzeitig auf

Subsidiaritätsverstöße hinweisen können. Zudem räumt der Entwurf den nationalen Parlamenten – in Deutschland also Bundestag und Bundesrat - ein Klage-recht bei Subsidiaritätsverstößen vor dem Europäischen Gerichtshof ein. Ich bin davon überzeugt, dass diese Entwicklung zu einer stärkeren Beachtung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzips führen wird.

Zusammenfassend möchte ich sagen, dass wir mit der gegenwärtigen Diskussion über einen Verfassungsvertrag in Europa an einem entscheidenden Punkt stehen. Es muss uns auf der Grundlage des Konventsentwurfs gelingen, die europäischen Verträge derart weiterzuentwickeln, dass die erweiterte Union handlungsfähig bleibt und zugleich an Demokratie und Transparenz gewinnt. Ich bin zuversichtlich, dass sich die Mitglieds- und Beitrittsstaaten dieser Verantwortung bewusst sind und trotz aller Meinungsunterschiede, die gegenwärtig ausgetragen werden und die zur Vielfalt Europas fast notwendig dazugehören, am Ende zu einem ausgewogenen Konsens finden werden.

Die Europäische Union steht damit nicht vor einer staatlichen Einheit, und auch von einer rechtlichen Einheit wird man nur in Teilbereichen sprechen können. Politisch aber stehen wir vor einem bedeutenden Integrationsschritt.

Der französische Schriftsteller Paul Lacroix (1806-1884) äußerte im 19. Jahrhundert einmal, „Die Einigung Europas gleicht dem Versuch, ein Omelett zu backen, ohne Eier zu zerschlagen.“

Ich sehe, dass wir heute – über 100 Jahre später – die Einigung Europas einen guten Schritt vorangebracht haben und kurz davor stehen, die Aussage von Lacroix tatkräftig zu widerlegen. Die Einigung Europas gleicht heute keinem misslungenen „Kochversuch“, sondern eher einem reichhaltigen und würzigen Gericht.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit und freue mich jetzt auf eine interessante Diskussion.

### **Schlusswort**

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

wir sind am Ende unserer wissenschaftlichen Veranstaltung zur rechtlichen Einheit Europas angekommen.

Wenn ich die Vorträge richtig analysiere, werden aus ökonomischer Sicht noch sehr viel weiter gehende Schritte in Richtung einer Rechtsangleichung oder Rechtsvereinheitlichung gewünscht.

Und die Politik will diesen Wünschen Rechnung tragen.

Dies ist ein ermutigendes Ergebnis für alle, die sich für die Idee von einem geeinten Europa engagieren.

Frau Ministerin Richstein, sehr geehrter Herr Buelle, sehr geehrter Herr Dr. Kretschmer, ich danke Ihnen namens der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam, dass Sie diese Veranstaltung mit interessanten, zur Diskussion anregenden Vorträge gestaltet haben und insbesondere auch für die Mühen der Vorbereitung und der Reise. Ich denke, dass auch unsere Studierenden Ihre Ausführungen mit großem Interesse verfolgt haben.

Die fortschreitende Rechtsangleichung in Europa wird ja auch enorme Auswirkungen auf die Ausbildung an den juristischen Fakultäten haben. Lassen Sie mich deshalb mit einer Vision schließen:

Meine Vision ist ein Rechtsunterricht, der bereits in den Grundfächern das Recht in Europa als Einheit behandelt, in dem die nationalen Rechtssysteme wie lokale, kulturhistorisch bedingte Varianten gemeinsamer europäischer Grundprinzipien erscheinen. Ein solcher Rechtsunterricht wird zwar darauf zu achten haben, dass die angehenden Juristen das Recht ihres Heimatlandes nach den Berufsmaßstäben dieses Landes beherrschen; er wird sie aber befähigen müssen, sich auch im Recht eines anderen europäischen Landes bald so zurecht zu finden wie in einer bislang nicht beherrschten spezielleren Materie des eigenen Landesrechts.

Wir hätten dann in Europa einen ähnlichen Zustand wie im Deutschland des 19. Jahrhunderts, in dem an jeder Fakultät das Gemeine Recht, aber daneben auch das am Universitätsort geltende Landesrecht gelehrt wurde. Ob dann mehr das gemeineuropäische oder das einzelstaatliche Recht gelehrt wird, hängt, - wie

damals - vom Profil der einzelnen Fakultät und der Nachfrage ab. Bis dieser Zustand erreicht ist, braucht die Europäisierung der Rechtswissenschaft, von der ich eingangs gesprochen habe, aber noch vielfältige wissenschaftspolitische und auch finanzielle Unterstützung.

Damit schließe ich die Veranstaltung. Kommen Sie gut nach Hause und – soweit Sie daran teilnehmen – wünsche ich einen schönen Juristenball.

**Die Habilitationsurkunde wurde im Jahr 2003  
verliehen an:**

*Dr. Andreas Haratsch*

**Die Promotionsurkunden wurden im Jahr 2003 an  
folgende Promovendinnen und Promovenden verliehen:**

*Christof Berthold*

*Claude Yao D. Bouaka*

*Christian von Buttlar*

*Michael Eckert*

*Markus Engel*

*Christina Eschke*

*Marcel Faßbender*

*Nico Fengler*

*Malte Graßhof*

*Klaus Herrmann*

*Philipp Jäger*

*Norbert Janz*

*Mathias Kleespies*

*Tatjana Maikowski*

*Matthias F. Meyer*

*Stefan Meyer*

*Gabor Mues*

*Cathrin Müller*

*Sven Sander*

*Stephan Schmack*

*Markus Schuback*  
*Thomas Schwirtzek*  
*Beatrix Suffa*  
*Hansjürgen Tuengerthal*  
*Karin Wagner*  
*Bettina Wehrisch*  
*Christian Wendel*  
*Stefanie Westerholt*  
*Martin Wulff-Woesten*

**Der WOLF-RÜDIGER-BUB-Preis zur Förderung des juristischen Nachwuchses wurde im Jahr 2003 verliehen an:**

*Christian von Buttlar*

*Nico Fengler*

*Antje Kroß*

*Katrin Vierhuß*

beste Promovendinnen und Promovenden

*Stefanie Raschke*

beste Studentin (erste juristische Staatsprüfung)

*Hannes Arndt*

bester Student (erste juristische Staatsprüfung)

*Iphigénie Fossati-Kotz*

beste französische Studentin im Rahmen des  
Deutsch-Französischen Studienganges Rechtswissenschaften

**Der „Potsdamer Wilhelm von Humboldt Preis“ für die hervorragenden Leistungen von Studierenden und Nachwuchswissenschaftlern auf dem Gebiet der Rechtsphilosophie wurde im Jahr 2003 verliehen an:**

*Linda Mersch*

Studentin

## **Namensliste der Studierenden, die im Jahr 2003 die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben**

Die Mitglieder der Juristischen Fakultät beglückwünschen diejenigen Studierenden, die im Jahr 2003 erfolgreich die erste juristische Staatsprüfung bestanden haben.

Es sind dies:

Arany, Janos	Gleinig, Ulrike
Arndt, Hannes	Goerke, Sandra
Baecker, Sabrina	Goltz, Sven
Baronick, Pierre	Grandke, Steffen
Basien, Nicole	Gutschmidt, Ellen
Bauermann, Kristin	Gähler, André
Behrens, Susan	Haak, Heiko
Belling, Johannes	Hahn, Nadine
Bennewitz, Sven	Hartig, Anja
Berlin, Ingar	Hartrampf, Sandra
Beyer, Frances	Hennig, Charlotte
Borsutzky, Hans-Gils	Hoene, Falk-Florian
Brachwitz, Frank	Hoffmann, Kerstin
Brehmer, Diana	Hoffmann, Robert
Breier, Tobias	Hubberten, Karolin
Buchhorn, Ute Helga	Huck, Daniella
Bukowski, Jeannine	Isenberg, Caspar
Cilinski, Anja	Jochen, Susanne
Damrow, Katja	Junghans, Jens
Döring, Petra	Jürgensen, Christian
Dümke, Christian	Kafka, Ulrike
Ebel, Wenke	Kaiser, Johannes
Eder, Vivien	Kapust, Axel
Ehlers, Susanne	Kholstinina, Janina
Eisenreich, Sabine	Kison, Robert
Elbel, Daniel	Klare, Achim
Falk, Andreas	Klebig, Nadja
Farys, Frank	Klein, Philippe
Fiedler, Stephanie	Kler, Melanie
Franke, Anja	Koch, Andrea
Geissler, Silke	Koch, Sebastian
Gildemeister, Arno	Kraatz, Andrea
Gittner, Maren	Krasemann, Melanie
Gladisch, Gunnar	Krone, Rouven

Krüger, Antje  
Kude, Marén  
Köhnke, Katja  
König, Anne  
Küppers, Melanie  
Lack, Annika  
Lackner, Andreas Georg  
Landvoigt, Ike  
Lange, Andreas  
Lange, Heiko  
Lange, Katharina  
Langenstraß, Anna  
Lehmann, Mark  
Liefold, Sebastian  
Lindner, Vanessa  
Marten, Sebastian  
Marzyan, Beate  
Matthes, Uta  
Matthias, Uta  
Mauersberger, Daniel  
Michaelis, Mareen  
Milde, Manuela  
Mirus, Antje  
Naatz, Olaf  
Nodorft, Jana  
Paegelow, Yvonne  
Paschen, Milena  
Paulick, Markus  
Paulsen, Nicola  
Petersen, Kay  
Petzold, Jan  
Petzold, Theres  
Pitschmann, Ulrike  
Pust, Christian  
Pyko, Roman  
Rank, Hartmut  
Raschke, Stefanie  
Rausch, Stefanie  
Rehklau, Cindy  
Reinke, Sebastian  
Rogalski, David  
Rohkohl, Thomas

Rohr, Sandy  
Rose, Madlen  
Rose, Martin  
Rudolph, Andrea  
Röschke, Immo  
Rümschüssel, Cindy  
Sauer, Wolfram  
Schenk, Anne  
Schewe, Stefan  
Schiebold, Dörte  
Schindler, Wencke  
Schlegel, Kai  
Schmidt, Lydia  
Schulenberg, Burkhard  
Schulz, Birte  
Schulz, Georg Alexander  
Schulz, Tanja  
Schulze, Nicole Nadine  
Schwenzfeier, Katja  
Schülzke, Katja  
Severin, Jana  
Siegert, Rebecca  
Siwula, Ulrike  
Sorge, Juliane  
Stein, Gundula  
Straube, Ines  
Strauß, Katharina  
Tews, Nico  
Texdorf, Carolin  
Theil, Nicola  
Thewes, Markus  
Tröbner, Alina  
Wagenknecht, Sebastian  
Wegener, Florian Alexander  
Weilguny, Thorsten  
Wenzel, Jan  
Wiegand, Torsten  
Wilhelm, Pierre  
Wilkowski, Maxi  
Zimmer, Nadin  
Zimmermann, Nadine

## **Dekane der Juristischen Fakultät**

Rolf Grawert (Gründungsdekan)	01.01.1991 bis 28.02.1993
Wolfgang Loschelder	01.03.1993 bis 06.03.1994
Georg Küpper	07.03.1994 bis 30.09.1994
Jörn Eckert	01.10.1994 bis 08.11.1995
Eckart Klein	09.11.1995 bis 30.09.1996
Werner Merle	01.10.1996 bis 30.09.1997
Rolf Steding	01.10.1997 bis 30.09.1998
Michael Nierhaus	01.10.1998 bis 30.09.1999
Detlev W. Belling	01.10.1999 bis 30.09.2000
Carola Schulze	01.10.2000 bis 30.09.2001
Wolfgang Mitsch	01.10.2001 bis 31.10.2002
Marianne Andrae	01.11.2002 bis 15.10.2003
Ralph Jänkel	seit 16.10.2003

**ISBN 3-937786-00-7**  
**ISSN 1438-0439**